

Verhinderung des gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutzes

Sehr geehrter Herr Landrat Kärger,
seit 2019 verhindert Ihre Behörde den gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutz auf 306 ha in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

- Ausgangspunkt sind zwei von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erteilte Ausnahmegenehmigungen (Naturschutzgenehmigungen) für das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln (Gülle), gemäß Düngemittelverordnung in der Kernzone (Schutzzone I) des LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ auf einer Fläche von insgesamt 306 ha.
- Diese Genehmigungen beanstandeten wir im Mai 2019 nach § 3 (Charakter und Schutzzweck), § 4 (Verbote) und § 6 (Ausnahmen) der LSG-Verordnung als gesetzwidrig.
- So heißt es in Ihrem Antwortschreiben vom 22.05.2019 (in Vertretung Beigeordneter Torsten Fritz): *„Das Gebiet weist in großen Teilen erhebliche Moorsackungen in Folge der Einpolderung und Regulierung des Wasserstandes verbunden mit erheblichen Torfzehrungen und Vererdungen des Oberbodens auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Prozess in der Kernzone des LSG weiter fortsetzen wird. (...) Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen hat die UNB eingeschätzt, dass durch die beantragten Maßnahmen der Charakter und Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden.“*
Diese Einschätzung ist falsch und kann nicht widersprüchlicher sein: Die fortschreitende Zerstörung des Moores zu beschreiben und gleichzeitig zu behaupten, dass Charakter und Schutzzweck (§ 3 LSG-Verordnung) nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden. Sie liefern mit diesen Aussagen selbst den Beweis der Gesetzwidrigkeit der Ausnahmegenehmigungen.
- In Ihrem Schreiben vom 23.12.2019 heißt es: *„Die Genehmigung wurde auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ erteilt worden. (Anm.: wörtlich) Die erteilten Genehmigungen sind nach meinem Dafürhalten auf dieser Grundlage rechtmäßig.“* Ein Dafürhalten ist keine rechtliche Begründung, die wir mehrmals eingefordert, aber nie erhalten haben. Die Bescheide sind eindeutig nach LSG-Verordnung und auch nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz rechtswidrig. Eine von uns vorgeschlagene Prüfung durch das Rechtsamt des Landkreises wurde ohne Begründung abgelehnt: *„Dieses Amt untersteht mir als Landrat, eine gesonderte Antwort ergeht von diesem Amt nicht.“* (Schreiben vom 23.12.2019).
- Bereits im Juni 2020 hat die UNB (also ein Jahr vor Ihrer Antwort vom 22.07.2021 angeblich die Oberste Naturschutzbehörde (ONB) im Ministerium schriftlich informiert, die beiden Bescheide wegen § 5 Ziffer 1 der LSG-Verordnung nicht aufzuheben. Da wusste das Ministerium bereits seit 17.02.2020 von uns, dass der § 5 Ziffer 1 (Sonderregelungen) nichtzutreffend ist. Dazu heißt es von uns: *„§ 5 Ziffer 1 ist kein Freibrief für jegliche landwirtschaftliche Nutzung. Es heißt ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und es ist eben keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, wenn infolge der Nutzung das Moor in der Kernzone zerstört wird. (Wie Beigeordneter Torsten Fritz es am 22.05.2019 bereits anschaulich beschrieben hat). § 5 Ziffer 1 ist daher keine „Unzulänglichkeit“ der LSG-Verordnung. Der Gesetzgeber hat mit ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung richtig formuliert.“*

Das Ministerium hat diese Aussage nicht zurückgewiesen oder widerlegt. Wie sollte es auch? Stammen doch unsere Aussagen aus dem eigenen Moorschutzprogramm des Ministeriums (heute Landesmoorschutzprogramm). Darin sind wissenschaftlich fundiert alle Zusammenhänge zwischen Moorbewirtschaftung, Düngung, Entwässerung, Moorersetzung und CO₂-Freisetzung umfangreich erläutert. Die UNB ist darüber von uns informiert worden.

- Ihre Annahme, dass es sich mittels Gülledüngung in der Kernzone um ordentliche landwirtschaftliche Nutzung nach § 5 Ziffer 1 handelt, ist daher falsch und nichtzutreffend.
- Herr Landrat, Sie ignorieren in Ihrer Antwort vom 22.07.2021 vollkommen den neuen Sachstand, die **Aufforderung von Minister Backhaus** (Schwerin 19.01.2021 mitgeteilt an uns): *„Meine zuständige Fachabteilung hat die von Ihnen angesprochenen unbefristeten Ausnahmegenehmigungen zur Ausbringung von Gülle in der Kernzone des o. g. Landschaftsschutzgebietes geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert worden beide Genehmigungen aus formellen und fachlichen Gründen aufzuheben.“* Auch die UNB scheint davon nichts zu wissen. Noch am 26.04.2021 erhalten wir auf Nachfrage zu dieser Aufforderung: *„Mit Schreiben per E-Mail vom 13.01.2021 und 22.02.2021 ist bereits geantwortet worden. Seitdem hat sich kein neuer Sachstand ergeben.“*
Wer sagt hier nicht die Wahrheit?
- Herr Landrat Kärger, Sie erkennen sicherlich selbst, dass hier einiges nicht stimmt, das betrifft die Begründungen als auch die zeitliche Abfolge der Antworten. Wir vermissen auch den demokratischen Umgang mit Bürgern, die sich für den gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutz einsetzen. Verzögern, verschleiern, verschweigen, verhindern, das ist gesetzwidriges Handeln Ihrer Behörde nach Informationsfreiheitsgesetz MV (IFG MV) und Landes-Umweltinformationsgesetz MV (LUIG MV). Wir werden sogar von der UNB mehrfach wissentlich und vorsätzlich angelogen (schriftliche Belege sind dafür ausreichend vorhanden). Die Aussagen der Wissenschaftler des Greifswalder Moor Centrum (GMC) sowie unsere Lösungsvorschläge finden keinerlei Beachtung.
- **Mit dem Festhalten an den beiden gesetzwidrigen, unbefristeten Ausnahmegenehmigungen ignoriert Ihre Behörde die Gesetze der LSG-Verordnung, den § 26 Bundesnaturschutzgesetz und damit auch die wissenschaftlich fundierten Aussagen des Moorschutzprogramms unserer Landesregierung (das sind gleich mehrere Rechtsverstöße) und verhindert so den gesetzlich vorgeschriebenen Moorschutz auf einer Fläche von 306 ha in der Kernzone des LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.**

Sie stellen sich im konkreten Fall gegen den Moorschutz als Teil des Klimaschutzes zu Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, die wichtigste Aufgabe unserer Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Albrecht und
Erich Zühlke
-Vorsitzender-
BUND-Ortsgruppe
„Ostufer Kummerower See“
Langenfill 142
17111 Meesiger
Tel. 039994-10361
Mobil: 01525 761 0540